

Torre, Juana de Napoles — Su venida a España en 1499 (S. 245—248). — L. Sandri, Un prefetto dell'Archivio Vaticano Michele Lonigo (1572—1639) e il suo processo (S. 503—523). — Bd. 3: L. Briguglio, Rigorismo e coerenza nel problema dello scarto (S. 569—577). — V. Giordano, Concetti moderni nella antica organizzazione degli archivi in Sicilia (S. 585—592). — A. Lodolini, Metodo e stile nelle pubblicazioni degli Archivi di Stato (S. 593—603). — A. Parente, Preistoria della Società Storica Napoletana (S. 611—622).
H. M. S.

Für Kirche und Recht. Festschrift für Johannes Heckel, hg. von S. Grundmann, Köln-Graz 1959, Böhlau Verlag, 360 S. — Eine Festschrift für J. Heckel, den hervorragenden Kenner des modernen Staatskirchenrechts und des evangelischen Kirchenrechts und seiner Geschichte, enthält naturgemäß in der Überzahl Beiträge aus nichtmediävistischen Bereichen. Aber wie bei Heckels eigenen Forschungen, die häufig auf die ma. Anfänge von Ideen und Institutionen zurückgreifen und sie in tiefeschürfender Analyse behandeln (vgl. das Schriftumsverzeichnis S. 351—360), fällt es auch bei den ihm gewidmeten Aufsätzen schwer, eine Trennungslinie zu ziehen zwischen dem, was an dieser Stelle „noch“ und was „nicht mehr“ angezeigt gehört; denn so manche Erscheinung, die in dem Dunkel ma. Selbstverständlichkeit kaum sichtbar ist, empfängt verdeutlichendes Licht von der Reformation her, von ihrem Heraustreten aus der ma. Katholizität und Tradition. Einschlägig ist der Aufsatz von G. Forchielli, Il diritto di spoglio e il diritto di regalia in Germania nel medioevo (S. 13—55), ein summarischer Vorbericht ohne Belege über eine Abhandlung, die F. an anderem Ort vorzulegen verspricht. F. will zeigen, daß es nur eine dogmatische Hilfskonstruktion sei, Spolienrecht und Regalienrecht voneinander zu scheiden; sie beträfen dasselbe Phänomen und seien terminologisch junge und nur begrenzt gültige Ausdrücke: vom „Spolienrecht“ sei erst im 15. Jh. und nur in der päpstlichen Gesetzgebung die Rede, und „Regalienrecht“ fände sich nur im französischen Recht rund zwei Jahrhunderte nach dem Wormser Konkordat. F. prüft die Theorien, die das Aufkommen des Regalienrechts vor und in die Zeit eines ausgebildeten Feudalismus setzen, um sie als ungenügend abzulehnen. Ihm stellt sich das Regalien-, bzw. Spolienrecht als eine weit zu fassende Nutzungsbefugnis bei Vakanz dar, die sich schon in der Spätantike fände, in der Karolingerzeit im kirchlichen Bereich zur teilweisen Säkularisierung des Kirchengutes führte, im Investiturstreit aus einer *tuitio* eine *haereditaria dominatio* machte (wie F. nach einer Klage Anselms von Canterbury schreibt) und im hochma. Feudalismus Frankreichs zur vollen, in Deutschland nur teilweisen Entfaltung kam, während das Papsttum im 14. und 15. Jh. die Vorstellung des *ius spoli* in ein festes juristisches System brachte. — S. Kjöllnerström, Gustav Vasa und die Bischofsweihe (1523—1531) (S. 164—183), schildert die nüchterne Innenpolitik Gustav Vasas, um die letzten ordnungsgemäß besetzten katholischen Bischofssitze im Königreich Schweden durch das Mittel einer Bischofsweihe ohne päpstliche Bestätigung in seine Hand zu bekommen. — „Johann Oldendorp und das kanonische Recht“ behandelt F. Merzbacher (S. 222—249), vor allem dessen Einstellung zum Papstrecht und seine naturrechtlich bestimmte Aequitas-Vorstellung (die soeben G. Kisch, Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit [1960] S. 227—259, in ihrer zeitbedingten Verflechtung interpretiert hat). — Die übrigen Aufsätze der Festschrift entfernen sich weit von ma. Themen.
H. F.